# Seminar Sozialpädagogik & Aufsichtspflicht 2015

***Organisation und Moderation: Vera Bethge und Eva Lischke, Fachsteuerung Jugendamt Neukölln, Gast: Dr. Roger Prott***

**Protokoll: S. 1-7**
**Anhang Rechtsgrundlagen: S. 8-10**

Auf vielfachen Wunsch von Einrichtungsleiter_innen und Mitarbeiter_innen wurde dieses Seminar geplant und durchgeführt. Wegen der großen Nachfrage wurde nach dem Termin am 3. November im JKW-Grenzallee ein zweiter Termin am 8. Dezember 2015 in der Stadtvilla Global angesetzt.

## Teilnehmerstruktur:

Insgesamt haben **48 Mitarbeiter/innen** aus KJFEs teilgenommen:
Am **3. November 2015** im JKW Grenzallee: **21 Teilnehmer_innen**
aus folgenden Einrichtungen:
Jugendtreff The Corner (2), Mädchenzentrum Szenenwechsel (2), Nachbarschaftszentrum Wutzkyallee, Stadtvilla Global, Nachbarschaftsheim Neukölln e.V.(2), Kinder- und Jugendrechtshaus NK Süd, Kinderwelt am Feld, JC Manege, MaDonna Mädchentreff (2), JC NW80 (2), Kinderpavillon Droryplatz, Familieninfobüro Jug Plan, Jug FS 11, Jug FS 12, Jug NO2

Am **8. Dezember 2015** in der Stadtvilla Global: **27 Teilnehmer_innen**
aus folgenden Einrichtungen:
Lessinghöhe (4), Schülerclub Rixdorfer Schule, NBH Neukölln, Mädchentreff Schilleria, Kinderpavillon Droryplatz, Kinder- und Jugendbüro (2), Projektwerkstatt (2), MaDonna Mädchentreff (2), ASP Wildhüterweg, KCH Sternschnuppe, JC Feuerwache, JC Underworld, Stadtvilla Global (3), Kinderwelt am Feld, JKW Grenzallee, Regional Leiter NO, Jugendamt NK (3)

## 1.) Begrüßung und Themenfindung:

Am Anfang sollte jede_r Teilnehmer_in seine wichtigste Frage zum Thema Aufsichtspflicht aufschreiben, indem man diesen Satz beendet:

***„Das Seminar hat sich gelohnt, wenn ich mir folgende Frage beantworten kann: …“***

Die Fragen wurden in der Runde vorgestellt, angepinnt und von Roger Prott thematisch sortiert in die Bereiche: „Delegation I und II“, „Auftrag und Rahmen“, „Auftrag und Rechtsgrundlagen“ im Seminar am 03.11.2015.

Für das zweite Seminar am 08.12.2015 ergaben sich die thematischen Bereiche „Pädagogischer Auftrag“, „Aktivitäten innen/außen“, Selbstreflexion“, „Rechtsgrundlagen“.

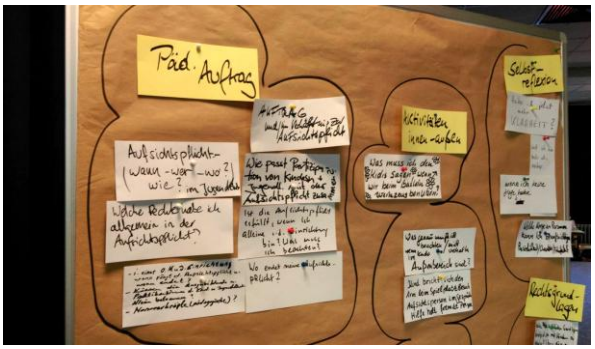


….am Ende sollte jeder seine ***beantwortete Frage*** abnehmen. Offensichtlich waren in beiden Fortbildungsgruppen alle offenen Fragen beantwortet, denn die Fragen- Tafel war bis auf die Überschriften leer. →

## 2.) Das Fallbeispiel

Hier sollte in Dreier-Gruppen ein Beispiel aus der Praxis diskutiert und zur Frage *„Hat sich die Erzieherin korrekt verhalten?“* Stellung genommen werden. (JA/NEIN)

| |
|---|
| Eine Erzieherin fährt mit 12-13 jährigen Jugendlichen in Berlin-Mitte ins Einkaufszentrum ALEXA.<br>Sie weist die Jugendlichen daraufhin, dass es verboten ist, das Center zu verlassen und vereinbart ein Treffen für alle eine Stunde später.<br>Leider fehlen zwei Mädchen zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Kollegin ruft per Handy eine andere Kollegin herbei, die die anwesenden Mädchen nach Hause bringt. Die Eltern möchten nicht, dass ihre Töchter alleine in Berlin unterwegs sind.<br>Die Erzieherin selbst sucht die fehlenden Mädchen. Die beiden melden sich eine Stunde später per Handy vom Alexanderplatz. Alle drei fahren nun zusammen zurück in den Jugend-Treff. |

Nach einer Diskussion gab es folgendes Ergebnis:

| *3. November 2015* | **ja, Korrekt** | **nein, nicht Korrekt** |
|---|---|---|
| **Gruppen** | 3 Stimmen | 4 Stimmen |
| **Einzelstimmen** | 10 Stimmen | 11 Stimmen |

| *8. Dezember 2015* | **ja, Korrekt** | **nein, nicht Korrekt** |
|---|---|---|
| **Gruppen** | 3 Stimmen | 5 Stimmen |
| **Einzelstimmen** | 9 Stimmen | 15 Stimmen |

Somit gab es ein leichtes Überwiegen der Nein-Entscheidungen in beiden Gruppen. Roger Prott wies darauf hin, dass nun ein Richter auch durch „unsere“ Expertenbeurteilungen keine Entscheidungssicherheit gewonnen hätte.

**→ Es kommt also auf die Umstände des Einzelfalls und die pädagogischen Einschätzungen an, zu welcher Beurteilung man kommt.**

Nun wurde die Runde aufgefordert, Stellung zu ihrer Entscheidungen im Hinblick auf das Fallbeispiel zu nehmen.

Es ergaben sich mehrere Rückfragen innerhalb der Diskussion:

- Wie groß war die Gruppe insgesamt? (Anzahl Jugendliche pro eine Erzieherin?)
- Gab es eine Elternerlaubnis? Bzw. wurde der Ausflug mit den Eltern abgesprochen? („Komponente: Elternwille“)
- Ist das Verbot des Rausgehens ausreichend?
- Ist das Alter der Jugendlichen (12-13 Jahre) bezüglich der Aufsichtspflicht ausschlaggebend?
- Ist es problematisch, wenn eine zweite (den Eltern unbekannte) Kollegin die anderen Kinder nachhause bringt?
- Wie sind die Jugendlichen ihrem Alter entsprechend einzuschätzen? Unberechenbar oder verlässlich? Können sie schon zeitlich einschätzen, wie lang eine Stunde ist?
- Spielt es eine Rolle, ob die Kinder Handys haben und liegen der Erzieherin die Kontakte vor?
- Ist das Alexa als ein gefährlicher Ort einzuschätzen? (weiter in der Diskussion: Gibt es überhaupt gefährliche Orte oder nur gefährliche Menschen?)

Roger Prott fasste die genannten Kriterien/ Faktoren zur Bewertung der Situation in den

**FAKTOREN DER AUFSICHTSPFLICHT** zusammen:

Tätigkeit/Material --- Ort/Zeit--- Kind/Jugendliche --- Gruppe --- Aufsichtspflichtige Person --- Ziel/Auftrag

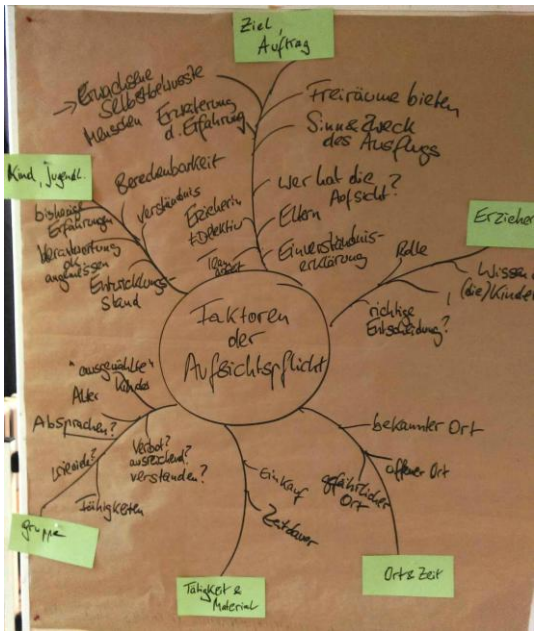

Erläuterung durch Roger Prott: Die Schaubilder zeigen die in der Diskussion vorgetragenen pädagogischen Überlegungen/Begründungen. Es kam nicht auf Vollständigkeit an, aber auf die 6 'Strahlen', die immer zu bedenken sind. Zwei wichtige Überlegungen folgen daraus:

1. Fünf der 'Strahlen' sind gleichwertig, aber Ziel/Auftrag sind etwas wichtiger und stehen deshalb oben, weil hier Charakter und Zweck der pädagogischen Aktion/Veranstaltung ins Spiel kommen. Letztlich wird dadurch bestimmt, wie viel Risiko die pädagogischen Fachkräfte eingehen müssen, um ihre Arbeit gut zu machen.
2. Diese von den Teilnehmer_innen vorgetragenen pädagogischen Begründungen sind allesamt auch Faktoren der Aufsichtspflicht, d.h. wenn die pädagogischen Überlegungen die eigene Arbeit bestimmen, dann werden die Aufsichtserfordernisse gleich mitgedacht; es gibt keine gesonderten Aufsichtsverpflichtungen!

**Fazit:** »Die Frage ist nicht, was eine Aufsichtspflichtverletzung ist, sondern ob man im Vorhinein die wichtigsten (pädagogischen) Fragen (siehe Faktoren der Aufsichtspflicht) durchdacht hat. Auf diese Weise erhält man zugleich die Antworten auf alle Fragen, die im Falle des Falles im Nachhinein gestellt werden würden.«

**3.) Präsentation: Dr. Roger Prott „Aufsichtspflicht – Hindernis im pädagogischen Alltag?** (Inkl. typische Gerichtsurteile) [wurde als PPP am 16.12.15 rumgeschickt]

Pädagogischer Auftrag = ***Rechtspflichten in der Jugendarbeit***

- Junge Menschen zu Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung befähigen
- Ihren Interessen Geltung verschaffen
- Zur Übernahme gesellschaftlicher und sozialer Mitverantwortung befähigen (Stichwort: Partizipation)
- ***Prinzipien***: Gelegenheit geben zur Entdeckung, Erprobung und Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten (+ Faktor des Unbekannten)
- Unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung

Rechtspflichten in der Jugendarbeit

**Ziele:**

**Selbständigkeit und Selbstverwirklichung**

Junge Menschen befähigen,

- ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen
- gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen

Rechtspflichten in der Jugendarbeit

Prinzipien:

Entdeckung, Erprobung & Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten

Individuelle Entwicklung

3

→→

Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erziehungsziel, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zum selbständigen verantwortungsbewussten Handeln einzuüben, in Einklang gebracht werden. Dieser erwünschten Persönlichkeitsentwicklung wäre eine dauernde Überwachung hinderlich …

OLG Düsseldorf Az. 18U 225/94

→

Fachlichkeit als Prinzip

**Der Erzieher soll nur die Aufsichtsmaßnahmen anwenden,**
**… die zugleich einen positiven pädagogischen Sinn haben (und)**
**… die in einem angemessenen Verhältnis zur Gefahr stehen, der er vorbeugen muss.**

↓

Fachlichkeit als Prinzip

**Er darf und soll ein möglicherweise gefährliches Spiel nicht abbrechen, ohne zuvor versucht zu haben, die Spielregeln zu vermitteln, die eine Gefährdung nahezu ausschließen.**

**Die Aufsichtspflicht gebietet, das stärkere Mittel erst dann einzusetzen, wenn der Erzieher davon überzeugt ist, dass das schwächere nicht effektiv sein wird …**

Eine ständige Überwachung (eines Fünfjährigen) würde auf eine Gängelei hinauslaufen, die der gebotenen Erziehung zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung sogar zuwider laufen würde.

AG Bersenbrück Az. 1634-9-4C 1004/92

Das heißt: **Zu viel Aufsicht ist ebenso falsch wie zu wenig Aufsicht**.

- Das Maß der Aufsicht wird durch das Erziehungsziel (sowie die Faktoren der Aufsichtspflicht) bestimmt und nicht umgekehrt!
- Man passt seine Handlungen an die Rahmenbedingungen (auch mgl. Gefahren) an

→ **FACHLICHKEIT ALS PRINZIP**

→ Der BGH verdeutlicht hier, dass Aufsichtspflicht auf das Verhindern der Schädigung Dritter durch das Kind zielt, also nicht primär auf den Schutz des Kindes!

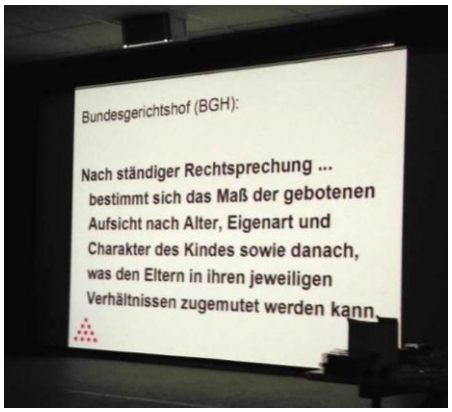


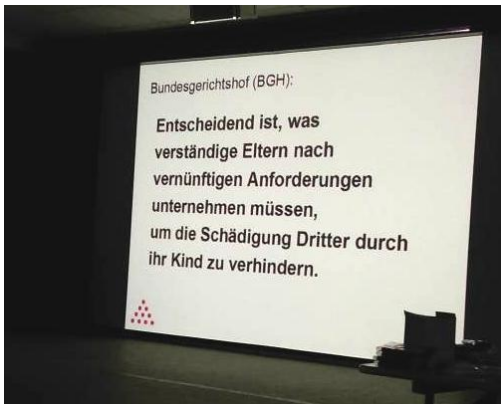

Konsequenz (in Verweis auf Simon Hundmeyer „Der Jurist mit pädagogischen Interesse“)

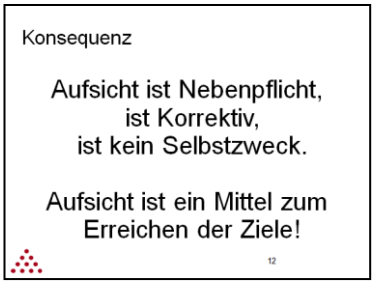


- Aufsicht ist Nebenpflicht, ist Korrektiv, ist kein Selbstzweck
- Aufsicht ist ein Mittel zum Erreichen der Ziele!
- Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein.

(Hinweis am Rande von Roger Prott: „Bemerkenswert ist, dass es keine Bücher zur Aufsichtspflicht in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gibt, dass bedeutet, dass Aufsichtspflicht hier kaum Thema ist. („Ihr befindet euch auf relativ sicherem Terrain“.) In den Bereichen Kita, Hort und Schule sieht das etwas anders aus, auch bei Gruppenreisen, aber in den Offenen Bereich kommen die Kinder freiwillig. Der pädagogische Auftrag eines Abenteuerspielplatzes ist das Angebot von Abenteuern und keine Sicherheitsverwahrung von Kindern ).

*Mittagspause…*
*… der Wiedereinstieg ins Thema wird durch exemplarische Videos für Elternverhalten der Comedy „Knallerfrauen“ erleichtert (https://www.youtube.com/watch?v=NT-aoOtTbq8)*

*Aufsichtspflicht normal vernünftiger Eltern erfüllt ?!?  ….*

## 4.) Rechtliche Grundlagen

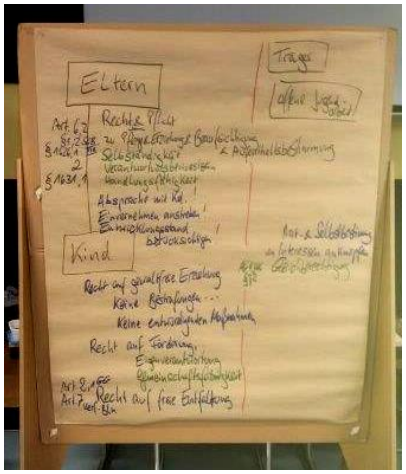


Im Spannungsfeld zwischen Eltern und Kind erläutert Roger Prott Auszüge aus dem GG, dem BGB sowie SGB und der VvB, die die Aufsichtspflicht betreffen

- Die Gesetzestexte wurden hierzu verteilt und laut von den Teilnehmer_innen vorgelesen und diskutiert.
- Im Folgenden sind einige Auszüge wiedergegeben, die vollständige Zusammenstellung der Texte befindet sich im Anhang S. 8-10
- Zu erkennen ist, dass ***das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit*** im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch bis hin in die Landesverfassung Berlins und das Kinder- und Jugendhilfegesetz zementiert ist
- Im BGB ist der ausschlaggebende Paragraf zur Elternsorge zu finden:

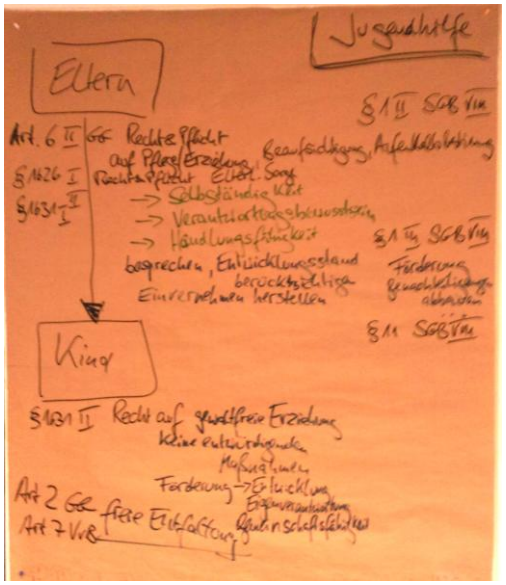


**§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze**

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

- Was hat das alles mit offener Kinder- und Jugendarbeit zu tun?

**Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz Berlin (AG KJHG)** (Stand 15.12.2010)

**§ 6 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit**

(1) Die Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht jungen Menschen die Entdeckung, Erprobung und Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten in Ergänzung zu Familie, Schule und Arbeitswelt und fördert die eigenständigen Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Sie soll junge Menschen befähigen, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen
(3) Die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Jugendarbeit ist zugleich ein eigenständiger Teil des Berliner Bildungswesens und soll dazu beitragen,

1. gesellschaftliche und persönliche Auseinandersetzungen mit friedlichen Mitteln zu führen,
2. das Verhältnis des Menschen zur Natur und seine Stellung in der Natur zu verstehen,
3. Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu fördern und
4. überkommene Geschlechtsrollen in Frage zu stellen und die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern sowie
5. Offenheit und Akzeptanz gegenüber der Lebensweise aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität auszubilden und zu fördern.

→ → → Nirgends taucht „Aufsichtspflicht“ in den Bestimmungen zur Arbeit in der offenen Jugendarbeit auf → → → **die Aufsichtspflicht liegt in der Regel bei den Eltern**

**ABER**:
Je geregelter der Rahmen ist, wenn z.B. Kurse, Veranstaltungen, Ausflüge etc. vorher organisiert wurden und man mit den Eltern Vereinbarungen getroffen hat (schriftlich oder mündlich), findet eine **teilweise Übertragung der Aufsichtspflicht von den Eltern an die Erzieher** statt.
Darin inbegriffen ist der Aspekt, dass die Kinder dann nicht mehr frei in ihrer Entscheidung sind, wo und wann sie etwas tun. Das Wichtigste hierbei sind klare Absprachen und das Einschätzen von Gefahrensituationen!

Da das Thema Aufsichtspflicht und Honorarkräfte bzw. freie Mitarbeiter oder Praktikanten/Peers immer wieder zur Sprache kam, als letztes hierzu noch einige Bemerkungen:

- Auch sie übernehmen die Pflichten im Rahmen der (vertraglich festgelegten) Tätigkeit/des Projekts
- Dabei muss derjenige, der den Vertrag macht und somit für seine Mitarbeiter zuständig ist darauf achten, dass spezifisches Wissen weitergegeben wird
- Hier die Frage, was sagt der Träger? Hat man eine Pflicht zur Anleitung von diesen Mitarbeitern oder nicht?
- Die Aufsichtspflicht kann delegiert werden

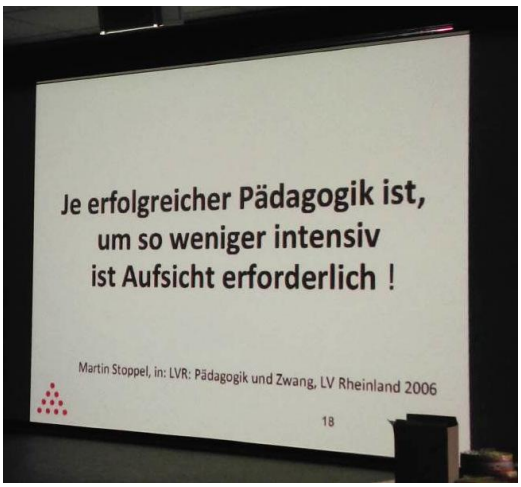


***Die FRAGE ist, wie DELEGATION VON AUFSICHTSPFLICHT umgesetzt wird.***

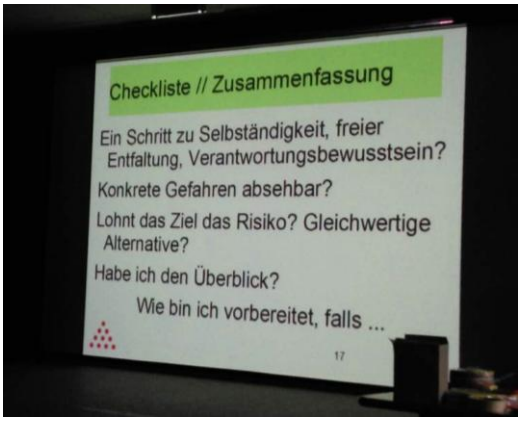


(Dazu Eva) Es ist immer wieder wichtig, vor Aktionen mit Mitarbeitern, Peerhelpern, Honorarkräften u.a. über möglichen Gefahren zu reden

(Dazu Roger Prott) Im Zweifelsfalle immer die Aktion mit gleicher pädagogischer Wirkung, aber geringerer Gefahr vorziehen (z.B. Gropiuspassagen statt Alexa, wenn es um den Umgang mit einem Shoppingcenter oder „Rolltreppentraining“ geht etc.).

Für die weitere Vertiefung ein Nachtrag von Roger Prott:
Pädagogik und Recht:

- http://www.paedagogikundrecht.de/
- http://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/plugins/newsletter/do/view.php?id=41&nk=13964-16f294e83a
- http://www.paedagogikundrecht.de/newsletter

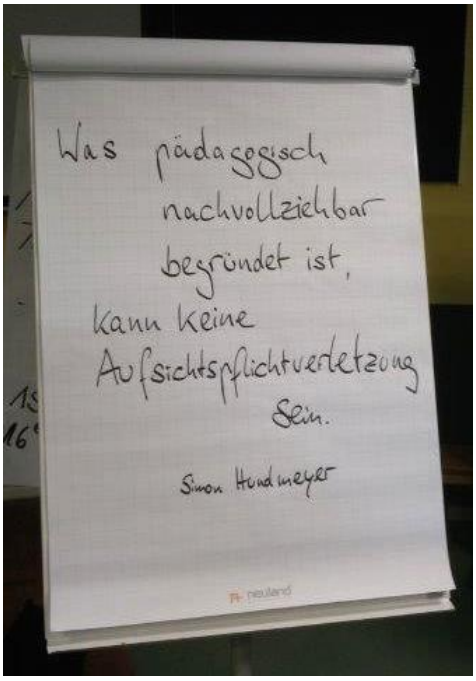


Vielen Dank an Roger Prott von den Kolleginnen und Kollegen der Jugendförderung.

Dokumentation: Anne Noack – Freie Mitarbeiterin Fachsteuerung Förderung

**Anlage 1:** Gesetzestexte, die für Jugendarbeit und Aufsichtspflicht relevant sind, siehe S. 8-10
**Anlage 2:** Auftragsklärung und Qualitätsstandards der Jugendarbeit , Auszüge aus dem Qualitätshandbuch der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen; S.16-18; S.51f.; S.181
**Link** zur 3.Auflage Jugendarbeit Senatsverwaltung, Berlin 2012

# Grundgesetz (GG), Auszüge

**Artikel 2**
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

**Artikel 6**
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

# Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Auszüge

## Elterliche Sorge

**§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze**
(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

**§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge**
Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

**§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**
(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

# SGB VIII, Auszüge

## Jugendhilfe / Grundlage & Auftrag Kindertageseinrichtungen

**§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung Jugendhilfe**
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

**§ 11 SGB VIII Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

# Verfassung von Berlin (VvB) (Stand: 17.3.2010)

**Artikel 7**
Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

**Artikel 8**
(1) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden ...

**Artikel 13**
(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständiger Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen ...

**Artikel 20**
(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern. (2) Das Land schützt und fördert das kulturelle Leben.

# Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz Berlin (AG KJHG) Stand 15.12.2010

**§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe**
(1) Jugendhilfe erbringt Leistungen und erfüllt andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie dient der Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
...

**§ 3 Grundsätze der Organisation und Gestaltung von Leistungen**

(1) Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe müssen überschaubar organisiert sowie örtlich und zeitlich leicht zugänglich sein. Die Leistungen sollen unmittelbar an die

Alltagserfahrungen, Lebenslagen und örtlichen Bedingungen der jungen Menschen und Familien anknüpfen. Grundsätzlich ist solchen Arbeitsweisen der Vorzug zu geben, die den Verbund unterschiedlicher Einrichtungen und Dienste ermöglichen.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Problemlagen von Mädchen und Jungen sind Leistungen so zu gestalten, dass sie der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen und helfen, Benachteiligungen abzubauen. Dazu sind auch geschlechtsspezifische Leistungen zu entwickeln und anzubieten.

**§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden ist zu gewährleisten. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend zu unterrichten. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.

**§ 6 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit**

(1) Die Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht jungen Menschen die Entdeckung, Erprobung und Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten in Ergänzung zu Familie, Schule und Arbeitswelt und fördert die eigenständigen Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Sie soll junge Menschen befähigen, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen

(3) Die außerschulische Jugendbildung im Rahmen der Jugendarbeit ist zugleich ein eigenständiger Teil des Berliner Bildungswesens und soll dazu beitragen,

1. gesellschaftliche und persönliche Auseinandersetzungen mit friedlichen Mitteln zu führen,
2. das Verhältnis des Menschen zur Natur und seine Stellung in der Natur zu verstehen,
3. Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu fördern und
4. überkommene Geschlechtsrollen in Frage zu stellen und die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern sowie
5. Offenheit und Akzeptanz gegenüber der Lebensweise aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität auszubilden und zu fördern.